wettingen
stern an der limmat

2026-0999

Anpassung Personalreglement; Anpassung Kündigungsfristen; Genehmigung

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Das kommunale Personalreglement definiert in § 5 die Kündigungsfristen im ersten Anstellungsjahr mit einem Monat auf Monatsende und anschliessend mit drei Monaten auf Monatsende.

Im Jahr 2026 musste die Gemeinde Kündigungen von zwei Abteilungsleitenden (Finanzen und HR) entgegennehmen, die sich noch im ersten Anstellungsjahr befanden. Dementsprechend galt für beide Personen eine Kündigungsfrist von einem Monat. Der Weggang dieser beiden Schlüsselfunktionen war bzw. ist eine Herausforderung an sich, die Kürze der Kündigungsfrist stellt ein zusätzliches Erschwernis dar.

Der entsprechende Paragraf im Personalreglement soll dahingehend angepasst werden, dass die Kündigungsfrist für Kadermitarbeitende verlängert wird.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat mit diesem Traktandenbericht die entsprechende Anpassung des Personalreglements.

Die neue Regelung soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Das kommunale Personalreglement definiert in § 5 die Kündigungsfristen wie folgt:

[1] Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, und unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen, nämlich:
a) im ersten Anstellungsjahr 1 Monat auf Monatsende
b) im überjährigen Arbeitsverhältnis 3 Monate auf Monatsende

[2] Nach Ablauf der Probezeit gilt der Kündigungsschutz gemäss Art. 336c OR und Art. 336d OR. Wird die Kündigungsfrist gemäss Art. 336c OR unterbrochen, läuft diese nach Ablauf der Sperrfrist bis zu deren Ende weiter. Mit Ablauf der Kündigungsfrist ist das Arbeitsverhältnis beendet. Eine Verlängerung auf den nächsten Endtermin (Monatsende) findet nicht statt. Das Arbeitsverhältnis kann damit an jedem beliebigen Kalendertag enden.

Im Februar 2026 hat der Leiter Finanzen und im Juli 2026 hat die Leiterin HR die Kündigung des unterjährigen Arbeitsverhältnisses eingereicht. Der Weggang von Schlüsselpersonen wiegt immer schwer. Erschwerend hinzu kam hier noch die Kurzfristigkeit der Kündigungsfrist. Diese soll künftig für Kaderfunktionen verlängert werden.

2. Umsetzung

Aufgrund der Ausgangslage soll das Personalreglement wie folgt angepasst werden:

§ 5 Kündigung / Fristen / Kündigungsschutz

[1] Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, und unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen, nämlich:

a) im ersten Anstellungsjahr 3 Monate auf Monatsende für Abteilungs- und Stabstellenleitende sowie Mitglieder der Geschäftsleitung und 1 Monat auf Monatsende für alle übrigen Mitarbeitende.
b) im überjährigen Arbeitsverhältnis 3 Monate auf Monatsende.

[2] Nach Ablauf der Probezeit gilt der Kündigungsschutz gemäss Art. 336c OR und Art. 336d OR. Wird die Kündigungsfrist gemäss Art. 336c OR unterbrochen, läuft diese nach Ablauf der Sperrfrist bis zu deren Ende weiter. Mit Ablauf der Kündigungsfrist ist das Arbeitsverhältnis beendet. Eine Verlängerung auf den nächsten Endtermin (Monatsende) findet nicht statt. Das Arbeitsverhältnis kann damit an jedem beliebigen Kalendertag enden.

3. Zeitplan

10. Dezember 2026	Beschluss Einwohnerrat
1. Januar 2027	Inkrafttreten des angepassten Personalreglements

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgende Beschlüsse zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

Die Anpassung des Personalreglements (§ 5 Abs. 1) wird genehmigt.

Wettingen, 29. Oktober 2026

Gemeinderat Wettingen

Markus Haas	Julie Böckli
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber-Stv.